

Stagiaires-Abkommen

So können junge ausländische Berufsleute in der Schweiz arbeiten

Junge Berufsleute, die im Ausland ihre Ausbildung beendet haben, können dank der Stagiaires-Abkommen für eine begrenzte Zeit in der Schweiz in ihrem erlernten Beruf arbeiten. Dadurch erweitern sie ihren beruflichen Horizont und können gleichzeitig ihre Fremdsprachenkenntnisse vertiefen.

Von Urs Haegi und Andrea Elvedi

1. Was ist ein Stagiaires-Abkommen?

Arbeitnehmende aus sogenannten Drittstaaten müssen – im Gegensatz zu Arbeitnehmenden aus dem EU-/EFTA-Raum, welchen das Freizügigkeitsabkommen mit der EU einfachen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt gewährt – sehr hohe Anforderungen erfüllen, um auf dem hiesigen Arbeitsmarkt zugelassen zu werden. Die Schweiz hat daher mit verschiedenen Ländern ausserhalb des EU-/EFTA-Raums bilaterale Abkommen geschlossen mit dem Zweck, jungen Berufsleuten (Stagiaires oder Young Professionals) unkompliziert und unabhängig von der aktuellen Arbeitsmarktsituation die Möglichkeit zu geben, ihre beruflichen Kenntnisse im Ausland zu vertiefen und gleichzeitig ihre Fremdsprachenkenntnisse zu erweitern (Art. 30 AIG und Art. 42 VZAE).

2. Welche Länder sind an den Abkommen beteiligt?

Die Schweiz unterhält momentan Stagiaires-Abkommen mit 14 Ländern rund um den Globus. Besonders erwähnenswert sind dabei Australien, Neuseeland, Japan, Kanada, USA und Russland. Daneben existieren aber auch Abkommen mit den wirtschaftlich weniger bedeutenden Ländern Argentinien, Chile, Indonesien, Monaco, Philippinen, Südafrika, Tunesien und Ukraine.

3. Was sind die Voraussetzungen?

Um als Stagiaires eine Zulassung zum Schweizer Arbeitsmarkt zu erhalten, müssen Bewerbende aus einem der ge-

nannten Vertragsstaaten stammen und folgende Bedingungen erfüllen:

- Das geforderte Alter liegt in der Regel zwischen 18 und 35 Jahren. Ausnahmen bilden Australien, wo das geforderte Alter zwischen 20 und 30 Jahren liegt, sowie Neuseeland und Russland, wo das geforderte Alter zwischen 18 und 30 Jahren liegt.
- Die Bewerbenden verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (Berufslehre, Fachhochschule oder Hochschule).
- Der berufliche Einsatz in der Schweiz erfolgt im erlernten Beruf.
- Die Entlohnung entspricht den Schweizer Orts- und Branchegegebenheiten, als Basis dient der Lohn für Berufseinsteiger. Falls ein Schweizer Gesamtarbeitsvertrag vorliegt, muss der Lohn nach dessen Richtlinien festgelegt werden. Wenn nicht, gelten die kantonalen Lohnrichtlinien und die Empfehlungen der Branchenverbände.
- Die maximal mögliche Aufenthalts- und Arbeitsdauer beträgt 18 Monate. Der Gesamtaufenthalt kann auch in mehreren Teilaufenthalten erfolgen.

Stagiaires dürfen grundsätzlich nicht verliehen werden (Personalverleih). Ebenfalls nicht bewilligt werden Teilzeitarbeit und selbstständige Erwerbstätigkeit. Stellt ein Betrieb gleichzeitig mehrere Stagiaires ein, dürfen diese nicht mehr als 5% des gesamten Personalbestands ausmachen.

4. Wie sieht der Arbeitsvertrag aus?

Der unterzeichnete Arbeitsvertrag stellt die Grundlage für die Bewilligung dar.

Neben den üblichen Angaben betreffend Lohn, Probezeit, Arbeitszeit, Ferienanspruch, Dauer des Arbeitsverhältnisses (max. 18 Monate) etc. muss er ausserdem ein Weiterbildungsprogramm mit Pflichtenheft, Einsatzplan, Kursbesuchen etc. enthalten. Ein Standard-Arbeitsvertrag mit Weiterbildungsprogramm kann auf der Internetseite des Staatssekretariats für Migration (SEM) heruntergeladen werden.¹

Falls im Arbeitsvertrag keine Regelung getroffen wurde, gilt das schweizerische Obligationenrecht (OR). Für Stagiaires gelten die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie für Schweizer Bürger*innen. Die Besteuerung richtet sich nach den Gemeinde-, Kantons- und Bundesbestimmungen.

5. Wie läuft das Bewilligungsverfahren ab?

Das Gesuch wird von den ausländischen Staatsangehörigen selbst bei den zuständigen Behörden in ihrem Heimatstaat eingereicht. In der Regel handelt es sich dabei um die Schweizer Vertretung im entsprechenden Land. Auf der Internetseite des SEM findet sich eine abschliessende Auflistung dieser Stellen. Es kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache erstellt werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- offizielles Gesuchsformular, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet, in doppelter Ausführung
- Arbeitsvertrag mit Weiterbildungsprogramm, in doppelter Ausführung
- Kopie des Berufsdiploms oder Studienabschlusses

- aktueller Lebenslauf
- Kopien von Arbeitszeugnissen, falls vorhanden
- Passkopie

Das offizielle Gesuchsformular des SEM kann ebenfalls auf dessen Internetseite heruntergeladen werden.¹ Die zuständigen Behörden leiten das Gesuch zur Bewilligung weiter ans SEM. Während der Prüfung des Gesuchs dürfen sich die Bewerbenden noch nicht in der Schweiz aufhalten. Das SEM teilt seinen Entscheid anschliessend den Behörden im Heimatland mit, welche die für die Einreise und Arbeitsaufnahme notwendigen Dokumente ausstellen.

6. Wie erfolgen die Einreise und die Anmeldung?

Nach Erteilung der Arbeitsbewilligung erhält der Antragsteller den Bewilligungsentscheid zugestellt. Antragstellende aus Staaten ohne Visumpflicht (derzeit Australien, Japan, Monaco und Neuseeland) erhalten eine sogenannte Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration. Dieses Dokument zusammen mit einem gültigen Pass erlaubt die Einreise in die Schweiz sowie die Aufnahme der Erwerbstätigkeit.

Antragstellende aus allen anderen Staaten erhalten eine sogenannte Ermächtigung zur Visumserteilung mit Zustimmung des

Staatssekretariats für Migration. Mit diesem Dokument kann bei der Schweizer Vertretung des entsprechenden Landes ein Visum eingeholt werden, welches wiederum zur Einreise in die Schweiz berechtigt.

Wie alle ausländischen Personen, welche zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz Wohnsitz nehmen, müssen sich auch Stagiaires innerhalb von 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle am Wohnsitz anmelden. Anschliessend kann der Stellenantritt erfolgen.

7. Ist eine Verlängerung der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung möglich?

Grundsätzlich ist eine Verlängerung bis maximal 18 Monate möglich, sie ist aber bewilligungspflichtig und muss hinreichend begründet werden. Das schriftliche Gesuch muss etwa zwei Monate vor Ablauf der bestehenden Bewilligung durch den Arbeitgeber oder den Stagiaire beim SEM mit der Beilage von folgenden Dokumenten eingereicht werden:

- Kopie des Ausländerausweises
- Begründung durch die Stagiaires
- neuer Arbeitsvertrag mit Weiterbildungsprogramm

8. Ist ein Stellenwechsel erlaubt?

Stellenwechsel sind ebenfalls bewilligungspflichtig und werden nur ausnahms-

weise genehmigt. Das schriftliche Gesuch muss mit folgenden Dokumenten von den Stagiaires ans SEM gesandt werden:

- Kopie des Ausländerausweises
- Begründung durch die Stagiaires
- Kopie des Kündigungs- oder Freistellungsschreibens
- neuer Arbeitsvertrag mit Weiterbildungsprogramm

Fussnote

1 www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/berufspraktikum.html



Urs Haegi ist Senior Counsel bei VISCHER AG und leitet deren Immigration Team. Er verfügt über langjährige Erfahrung bei der Ansiedelung von Unternehmen in der Schweiz und ist ein ausgewiesener Spezialist im Bereich Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen. Interessante Neuigkeiten aus dem Fachgebiet Immigration erfahren Sie auch auf der LinkedIn-Seite des Teams sowie im Immigration-Blog auf der Firmenhomepage von VISCHER AG.



Andrea Elvedi arbeitet als Immigration-Spezialistin im Immigration Team von VISCHER AG. Das Team unterstützt nationale und internationale Unternehmen dabei, hoch qualifizierte Arbeitskräfte in die Schweiz zu holen. Die Beratung umfasst sämtliche rechtlichen Belange bezüglich Visa, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen sowie Sozialversicherungs- und Steuerangelegenheiten.

30. Internationale Fachmesse und Kongress

zur Digitalisierung der Lern- und Arbeitswelt

Europe's #1
in digital learning

LEARNTEC

23. – 25. Mai 2023
Messe Karlsruhe

Premium Partner:
**HAUFE.
AKADEMIE**

Jetzt parallel:
**new WORK
EVOLUTION**

learntec.de

messe
— karlsruhe